



## Entscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrats

### **Akkreditierung des Studiengangs Zahnmedizin**

### **der Universität Bern**

#### **I. Rechtliches**

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), SR 414.20

Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG), SR 811.11

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 (Stand 1. Januar 2018) über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG), SR 414.205.3

Reglement vom 12. März 2015 über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats (OReg-SAR)

#### **II. Sachverhalt**

Nach Art. 23 Abs. 1 MedBG besteht eine Akkreditierungspflicht für Studiengänge, die zu einem eidgenössischen Diplom führen. Diese Studiengänge müssen nach den Anforderungen des HFKG und des MedBG akkreditiert sein. Es findet nur ein Verfahren statt, dieses richtet sich nach Art. 32 HFKG.

Die Universität Bern, hat am 05.04.2017 ein Gesuch auf Programmakkreditierung des Studiengangs Zahnmedizin bei der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) eingereicht.

Die AAQ hat den Schweizerischen Akkreditierungsrat (Schreiben vom 18.09.2017) über die vorgesehene Eröffnung des Verfahrens (am 03.11.2017) informiert.

Die von der AAQ eingesetzte Gutachtergruppe hat auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts vom 12.02.2018 und der Vor-Ort-Visite vom 13. und 14.03.2018 an der Universität Bern geprüft, ob die Qualitätsstandards nach HFKG und MedBG erfüllt sind, und einen entsprechenden Bericht verfasst (Bericht der Gutachtergruppe vom 28.05.2018).

Die AAQ hat gestützt auf die verfahrensrelevanten Unterlagen, insbesondere den Selbstbeurteilungsbericht und den vorläufigen Bericht der Gutachtergruppe, den Entwurf des Akkreditierungsantrags formuliert und der Universität Bern zur Stellungnahme vorgelegt.

Die Zahnmedizinischen Kliniken (ZMK) der Universität Bern haben am 22.06.2018 zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Akkreditierungsantrag der AAQ Stellung genommen.

Aufgrund der Stellungnahme der Universität Bern hat die Gutachtergruppe ihren Bericht mit Datum vom 28.05.2018 unverändert belassen und die AAQ hat den Akkreditierungsantrag mit Datum vom 10.10.2018 fertiggestellt.

Die ausserparlamentarische Medizinalberufekommission (MEBEKO) hat am 08.11.2018 zum Bericht der Gutachtergruppe Stellung genommen.

Die AAQ hat mit Schreiben vom 15.11.2018 beim Schweizerischen Akkreditierungsrat Antrag auf Akkreditierung des Studiengangs eingereicht.

### III. Erwägungen

#### 1. *Bewertung der Gutachtergruppe*

Auf der Grundlage der Analyse aller Standards nach HFKG und MedBG stellt die Gutachtergruppe dem Studiengang Zahnmedizin der Universität Bern in ihrem Bericht vom 28.05.2018 (Dokumentation AAQ, Teil B, S. 4) ein positives Zeugnis aus. «Die Gutachtergruppe hebt den synoptischen Aufbau des Studiengangs positiv hervor und attestiert der Führung desselben, eine funktionierende Koordination des Studiengangs auf allen Ebenen zu ermöglichen. Ausserdem lobt die Gutachtergruppe die Tatsache, dass auch zeitgemässe Inhalte wie Gerodontologie Eingang in das Curriculum finden».

Herausforderungen ortet die Gutachtergruppe im Bereich der Komplementärmedizin sowie im Bereich der Ressourcen insofern, dass die Digitalisierung betreffend Krankengeschichten und betreffend Röntgenaufnahmen noch nicht umfassend umgesetzt worden ist. Als weitere Herausforderung wird genannt, dass handwerkliche Übungen erst im dritten Studienjahr durchgeführt werden können.

Die Gutachtergruppe schlägt deshalb vor, die Akkreditierung des Studiengangs Zahnmedizin der Universität Bern mit drei Auflagen auszusprechen:

- Standard 2.04j: Die Gutachtergruppe stellt fest, dass nicht alle Absolvierenden des Studiengangs über angemessene Kenntnisse im Bereich Komplementärmedizin verfügen, weil das Wissen über Wahlveranstaltungen vermittelt wird.

Die Gutachtergruppe formuliert folgende Auflage:

Auflage 1: Die ZMK müssen den zahnmedizinischen Studiengang so umgestalten, dass gezielt Wahlpraktika in Pflichtveranstaltungen umgewandelt werden, damit die Kenntnisse in Komplementärmedizin ausreichen, um in den zu erwartenden Patientengesprächen über die Risiken und Grenzen komplementärmedizinischer Methoden sachgerecht aufklären zu können.

- Standard 2.05: Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die ZMK nicht über Mechanismen und Instrumente verfügt, die den Studiengang Zahnmedizin regelmässig angesichts neuer Herausforderungen und Bedingungen im Berufsfeld (im Bereich der Digitalisierung, bei der Therapie älterer Patienten) zu überprüfen, damit die allgemeinen Ziele nach MedBG umgesetzt und die erforderlichen Voraussetzungen für die Weiterbildung erfüllt werden.

Die Gutachtergruppe formuliert folgende Auflage:

Auflage 2: Die ZMK müssen Mechanismen und Instrumente integrieren, welche es ermöglichen, die neuen Herausforderungen und Bedingungen im Berufsfeld mit geeigneten Massnahmen zu erkennen und in den zahnmedizinischen Studiengang überzuführen.

- Standard 3.02: Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Digitalisierung von Planung und Behandlung nicht vollständig umgesetzt ist. Dies erlaubt es den Studierenden nicht wie vom Standard gefordert, die Lernziele zu erreichen.

Die Gutachtergruppe formuliert folgende Auflage:

Auflage 3: Die ZMK müssen Ressourcen einsetzen, welche die Vorbereitung der Studierenden auf die Digitalisierung im Berufsfeld im Rahmen der Lernziele ermöglichen.

Im Weiteren macht die Gutachtergruppe Empfehlungen unter anderem in den Bereichen Habilitationsverfahren, Zusammenarbeit mit dem Institut für Medizinische Lehre, didaktische Kompetenz des Lehrkörpers, Räumlichkeiten sowie Befragung von Absolvierenden.

## 2. *Entwurf des Akkreditierungsantrags der AAQ*

Die AAQ hat gestützt auf die verfahrensrelevanten Unterlagen, insbesondere den Selbstbeurteilungsbericht der Universität Bern vom 28.02.2018 und den vorläufigen Bericht der Gutachtergruppe vom 28.08.2018, den Entwurf des Akkreditierungsantrags formuliert.

Die AAQ hält fest, dass die Analyse der Gutachtergruppe sich auf alle Standards bezieht und die Schlussfolgerungen nachvollziehbar sind. Die Agentur erachtet die vorgenommene Bewertung und Argumentation der Gutachtergruppe als kohärent.

Die AAQ übernimmt grundsätzlich den Vorschlag der Gutachtergruppe auf Akkreditierung des Studiengangs in Zahnmedizin der Universität Bern, schlägt jedoch einige Anpassungen vor:

- Die AAQ beantragt die Auflage 1, um sie besser überprüfen zu können, der folgenden sprachlichen Anpassung zu unterziehen:

Auflage 1 neu: Die ZMK müssen Wahlpraktika des Studiengangs so in Pflichtveranstaltungen umwandeln, dass allen Studierenden Kenntnisse in Komplementärmedizin vermittelt werden, so dass sie in den zu erwartenden Patientengesprächen über die Risiken und Grenzen komplementärmedizinischer Methoden sachgerecht aufklären können.

- Die AAQ übernimmt die Auflage 2 nicht.

Die Agentur beurteilt die Argumentation der Gutachtergruppe als kohärent, nachdem der Studiengang die Herausforderungen des Berufsfelds im Bereich der Digitalisierung noch zu wenig umsetzt. Auch die Analyse, dass von Absolvierenden in Bezug auf die Voraussetzungen der Weiterbildung noch zu wenig Rückmeldungen eingeholt werden, ist nach Ansicht der Agentur kohärent. Inwiefern dem Studiengang Mechanismen und Instrumente fehlen, mit deren Hilfe Herausforderungen und Bedingungen des Berufsfelds erkannt und im Studiengang umgesetzt werden könnten, lässt sich für die Agentur jedoch aus der Analyse der Gutachtergruppe zu Standard 2.05 nicht erschliessen.

- Die AAQ beantragt die Auflage 3 zu übernehmen.

Die Agentur beurteilt die Argumentation der Gutachtergruppe in Bezug auf die Mängel im Bereich der Digitalisierung als kohärent und schliesst sich der Beurteilung der Gutachtergruppe an.

## 3. *Stellungnahme der Medizinischen Fakultät Universität Bern*

Die Zahnmedizinischen Kliniken (ZMK) der Universität Bern halten in ihrer Stellungnahme fest, dass sie mit der Analyse der Gutachtergruppe vollumfänglich einverstanden sind. Sie zeigen in ihrer Stellungnahme auf, wie sie beabsichtigen die Auflagen und Empfehlungen umzusetzen.

## 4. *Stellungnahme der MEBEKO*

Die Medizinalberufekommission MEBEKO, Ressort Ausbildung, stellt fest, dass das Akkreditierungsverfahren des Studienganges Zahnmedizin nach den geltenden Rechtsgrundlagen und Standards durchgeführt worden ist.

Sie nimmt den Selbstevaluationsbericht der ZMK der Universität Bern und den Bericht der Gutachtergruppe AAQ zustimmend zur Kenntnis und schliesst sich dem Akkreditierungsantrag der AAQ an, die Akkreditierung des Studiengangs mit zwei Auflagen auszusprechen.

Die MEBEKO ist mit den Modalitäten der Überprüfung der Auflagenerfüllung (nach zwei Jahren «sur dossier» durch zwei von der AAQ genannten Gutachtende) einverstanden.

#### 5. *Akkreditierungsantrag der AAQ an den Schweizerischen Akkreditierungsrat*

Mit dem Schreiben vom 15.11.2018 hat die AAQ die Dokumentation zum Verfahren der Akkreditierung des Studiengangs Zahnmedizin der Universität Bern beim Akkreditierungsrat eingereicht. Teil B vom 10.10.2018 der Dokumentation (S. 4 - 5) enthält den Akkreditierungsantrag der AAQ.

Die AAQ beantragt dem Schweizerischen Akkreditierungsrat unter Berücksichtigung der obigen Erwägungen und gestützt auf:

- den Selbstbeurteilungsbericht des Studiengangs Zahnmedizin von 12.02.2018
- den Bericht der Gutachtergruppe von 04.10.2018
- die Stellungnahme der Medizinischen Fakultät Bern von 22.06.2018 und
- die Stellungnahme der MEBEKO von 08.11.2018

die Akkreditierung des Studiengangs Zahnmedizin der Universität Bern mit zwei folgenden Auflagen:

- Auflage 1: Die ZMK müssen Wahlpraktika des Studiengangs so in Pflichtveranstaltungen umwandeln, dass allen Studierenden Kenntnisse in Komplementärmedizin vermittelt werden, so dass sie in den zu erwartenden Patientengesprächen über die Risiken und Grenzen komplementärmedizinischer Methoden sachgerecht aufklären können.
- Auflage 2: Die ZMK müssen Ressourcen einsetzen, welche die Vorbereitung der Studierenden auf die Digitalisierung im Berufsfeld im Rahmen der Lernziele ermöglichen.

#### 6. *Beurteilung des Schweizerischen Akkreditierungsrats*

Der Bericht der Gutachtergruppe vom 04.10.2018 und der Akkreditierungsantrag der AAQ vom 15.11.2018 sind nachvollziehbar und stichhaltig begründet. Sie ermöglichen es dem Akkreditierungsrat, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass der Studiengang Zahnmedizin der Universität Bern die Standards für die Programmakkreditierung nach HFKG und MedBG grösstenteils erfüllt, einige Verbesserungen sind jedoch vorzunehmen. Der Akkreditierungsantrag übernimmt im Grundsatz die Akkreditierungsempfehlung der Agentur.

### **IV. Entscheid**

Gestützt auf die Rechtsgrundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Akkreditierungsrat:

1. Der Schweizerische Akkreditierungsrat spricht die Akkreditierung des Studiengangs Zahnmedizin der Universität Bern mit zwei Auflagen aus.
  - Auflage 1: Die ZMK müssen Wahlpraktika des Studiengangs so in Pflichtveranstaltungen umwandeln, dass allen Studierenden Kenntnisse in Komplementärmedizin vermittelt werden, so dass sie in den zu erwartenden Patientengesprächen über die Risiken und Grenzen komplementärmedizinischer Methoden sachgerecht aufklären können.
  - Auflage 2: Die ZMK müssen Ressourcen einsetzen, welche die Vorbereitung der Studierenden auf die Digitalisierung im Berufsfeld im Rahmen der Lernziele ermöglichen.
2. Die Zahnmedizinische Fakultät Bern muss dem Akkreditierungsrat innerhalb von 24 Monaten ab Entscheid Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.
3. Die Überprüfung der Auflagenerfüllung erfolgt „sur dossier“ durch zwei Gutachtende der AAQ.

4. Die Akkreditierung wird für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum dieses Entscheids erteilt.
5. Die Akkreditierung wird in elektronischer Form auf [www.akkreditierungsrat.ch](http://www.akkreditierungsrat.ch) veröffentlicht.
6. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt dem Studiengang eine Urkunde aus.
7. Der Schweizerische Akkreditierungsrat vergibt das Siegel „Studiengang akkreditiert nach HFKG & MedBG“.

Bern, 07.12.2018

Präsident des Schweizerischen  
Akkreditierungsrats



Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

**Rechtsmittelbelehrung:**

Der Entscheid über die Akkreditierung ist gemäss Art. 65 Absatz 2 HFKG nicht anfechtbar.

Die Universität Bern hat die Möglichkeit, bezüglich des Akkreditierungsentscheids ein begründetes Wiedererwägungsgesuch innerhalb von 30 Tagen an den Akkreditierungsrat zu richten (Art. 13 Abs. 14 OReg-SAR). Der Akkreditierungsrat legt das Wiedererwägungsgesuch der Kommission zur Stellungnahme vor. Die Kommission beurteilt das Gesuch schriftlich („sur dossier“) ohne weitere Instruktion. Der Akkreditierungsrat entscheidet unter Einbezug der Stellungnahme der Kommission abschliessend über das Wiedererwägungsgesuch